

Satzung des Turn- und Sport-Vereins Kandern 1844 e.V. Abteilung Turnen und Leichtathletik



§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Abteilung führt den Namen

Turn- und Sport-Verein Kandern 1844 e.V.
Abteilung Turnen und Leichtathletik

mit Sitz in 79400 Kandern. Die Abteilung ist ein nicht rechtsfähiger, aber wirtschaftlich selbständiger Verein innerhalb des TSV Kandern, dem sie seit 1.1.1965 angeschlossen und der unter VR 45 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 79539 Lörrach eingetragen ist.

(2) Die Abteilung anerkennt die Satzung des Turn- und Sport-Vereins Kandern, die für die Abteilung sinngemäß gilt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Abteilungszweck

(1) Die Abteilung bezweckt die leibliche und seelische Erziehung ihrer Mitglieder durch planmäßige Pflege und Förderung von Sportarten als Mittel zur körperlichen und sittlichen Kräftigung. Die Abteilung ist frei von politischen, religiösen, rassischen und beruflichen Bestrebungen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

(2) Die Abteilung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Abteilung sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Abteilung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die in besonderer Weise bei den satzungsmäßigen, gemeinnützigen und ideellen Aufgaben des Vereins aktiv mitarbeiten, können für ihre Tätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung, Sachbezüge in angemessenem Umfang und/oder eine angemessene Vergütung im Sinne von § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) erhalten, allerdings unter dem Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins.

(4) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Nutzung des Vermögens der Abteilung.

(5) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt die Abteilung unverzüglich den zuständigen Fachverbänden sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 - Mittel zur Zweckerreichung

Mittel zur Erreichung des Zweckes der Abteilung sind regelmäßige Sport- und Spielübungen, die Zugehörigkeit zu den entsprechenden Fachverbänden, Ausbildung und Bestellung von Übungsleitern, Schaffung und Erhaltung von Übungsstätten und Geräten, Veranstaltung von Wettkämpfen, Sport- und Spielfesten, Abhaltung von Vorträgen, Kursen, Versammlungen und geselligen Zusammenkünften, Verbindungen zu anderen Vereinen sowie alle Einrichtungen, die dem Zweck förderlich sind.

§ 4 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- (2) Über die Aufnahme, die schriftlich beantragt werden muss, entscheidet der Vorstand. Anträge von Kindern und Jugendlichen müssen vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Aufnahmeantrags. Die Aufnahme kann nach Begründung abgelehnt werden und ist unanfechtbar. Die Angabe der Gründe, die zur Verweigerung geführt haben, braucht gegenüber dem Antragsteller nicht zu erfolgen.
- (4) Aktive (Sporttreibende) und passive (fördernde) Mitglieder über 18 Jahre haben volles Stimm- und Wahlrecht, sofern sie nicht mit der Beitragszahlung im Rückstand sind.
- (5) Ehrenmitglieder haben volles Stimm- und Wahlrecht.
- (6) Kinder und jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre haben kein Stimmrecht.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zur unentgeltlichen Benutzung sämtlicher Einrichtungen und Geräte der Abteilung während den dafür festgelegten Zeiten berechtigt und können unter Beachtung der Regeln und Bestimmungen der Abteilung sowie der Anordnungen der Übungsleiter Sport treiben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, innerhalb und außerhalb der Abteilung die sportliche und erzieherische Idee derselben unter Beachtung der Satzung zu unterstützen und die Interessen der Abteilung in jeder Hinsicht zu wahren.
- (3) Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung des Eigentums der Abteilung oder von ihr überlassenen Einrichtungen hat das Mitglied vollen Schadenersatz zu leisten.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende angenommen werden.
- (3) Eine Streichung in der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied trotz zweifacher Mahnung mit der Beitragszahlung im Rückstand bleibt. Die Streichung wird rückgängig gemacht, wenn das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe die Beitragszahlung nachweist.
- (4) Ausschlussgründe sind grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung, gegen die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse oder gegen die Disziplin der Abteilung; ferner unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb der Abteilung, Schädigung des Ansehens der Abteilung, grober Verstoß gegen die Kameradschaft oder Störung des Vereinsfriedens.

§ 7 - Verwarnungen und Zeitsperren

Bei Verstößen gegen Anordnungen des Vorstandes können Verwarnungen oder zeitliche Sperren gegen das betreffende Mitglied ausgesprochen werden.

§ 8 - Finanzen

- (1) Die Finanzierung der Abteilungsaufgaben erfolgt durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen sowie Erlöse aus Veranstaltungen.
- (2) Die Abteilung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sonderbeiträge, Eintrittsgelder und Umlagen erheben.

§ 9 - Organe der Abteilung

A. Hauptversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne des BGB)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung mittels schriftlicher Einladung an jedes stimmberechtigte Mitglied oder mittels Zeitungsnotiz in den örtlichen Tageszeitungen. Die Tagesordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten: Erstattung der Jahresberichte durch den Vorsitzenden und die Fachwarte; Erstattung des Kassenberichts durch den Kassenwart; Bericht der Kassenprüfer; Entlastung des Gesamtvorstandes; Neuwahl der turnusmäßig ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer sowie eventueller Ersatzwahl für vorzeitig ausgeschiedene Amtsinhaber; Anträge.
- (4) Anträge von Mitgliedern zur Hauptversammlung müssen spätestens 7 Tage vorher beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung eingegangen sein.
- (5) Die Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Ältestenrates sowie die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre im rotierenden System gewählt. Abwesende Mitglieder sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zur Übernahme eines bestimmten Amtes der Hauptversammlung vorliegt.
- (6) Die Hauptversammlung wählt auch die Vertreter der Abteilung für den Hauptvorstand und Ältestenrat des Turn- und Sport-Vereins.
- (7) Mitgliederversammlungen leitet der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende. Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder, eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig und fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (10) Die Beschlüsse werden vom geschäftsführenden Vorstand beurkundet, der auch über den Verlauf der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen hat.
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Abteilungsinteresse gebietet oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

§ 9 - B. Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Fachwarten, dem Jugendleiter und den Beisitzern. Die Übungsleiter können zu den Sitzungen bei Bedarf beratend hinzugezogen werden.
- (2) Der Gesamtvorstand erledigt die laufenden Abteilungsangelegenheiten in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter nach Bedarf, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen sind. Ihm obliegt in Sonderheit die Verwaltung des Abteilungsvermögens. Die Obergrenze der Entscheidungsbefugnis liegt bei € 10.000.--.
- (3) Der Gesamtvorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Gesamtvorstand kann mit Zweidrittelmehrheit und mit Zustimmung des Ältestenrates ein Vorstandsmitglied bis zur Entscheidung durch die Hauptversammlung seines Amtes entheben.
- (5) Während der Amtsperiode ausscheidende Vorstandsmitglieder können kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung ersetzt werden.

§ 9 - C. Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und dem Oberturnwart.
- (2) Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt neben der Vertretung der Abteilung die Wahrnehmung der Abteilungsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie Ausführung der Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat dem Gesamtvorstand in jeder Sitzung über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis zu € 1.000.-- entscheiden.

§ 10 - Haftung der Abteilung

Die Abteilung haftet in keiner Weise für die aus dem Sport- bzw. Abteilungsbetrieb entstehenden Gefahren oder Sachverluste.

§ 11 - Loslösen aus dem Turn- und Sport-Verein, Zweckänderung oder Auflösung der Abteilung

- (1) Die Loslösung aus dem Turn- und Sport-Verein, die Zweckänderung oder Auflösung der Abteilung kann durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschließen.
- (2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb eines Monats eine weitere Versammlung einberufen werden, in welcher die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit die Loslösung, Zweckänderung oder Auflösung beschließen können. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung der Abteilung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den TSV Kandern (Hauptverein), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 12 - Satzungsänderungen und Inkrafttreten

- (1) Eine Änderung dieser Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden, wenn die entsprechende Ankündigung in der Einladung erfolgt ist.
- (2) Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 8.12.1989 und tritt mit ihrer Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 15.1.2010 in Kraft.

Kandern, 15. Januar 2010

Unterschriften von
mindestens 7 Mitgliedern:

Raimund Langer
Hans Peter Brombacher
Siegfried Ehinger

Reiner Dickle
Hanspeter Horlemann
Rainer Schwald

Ramona Argast
Oliver Killmann